

Alte Unterlagen als Beweismittel

Thema: **Konto / Sparheft** Fallnummer: **2005/14**

Eine Kundin legte der Bank einen aus dem Jahr 1958 datierten Depotschein vor, aus welchem sich ergab, dass ihr inzwischen verstorbener Ehemann damals ein Sparheft der Eheleute mit einem grösseren Guthaben deponiert hatte. Sie behauptete, das fragliche Guthaben sei nie bezogen worden. Die betreffende Bank existiert seit mehr als 20 Jahren nicht mehr. Die Nachfolgebank konnte in ihren Büchern keinen Hinweis auf das im Depotschein erwähnte Heft finden. Sie wies vorerst darauf hin, dass der fragliche Depotschein kein Beweis dafür sei, dass sich das Heft immer noch bei der Bank befinden müsse. Vielmehr sei es sehr wohl möglich, dass der Berechtigte das Heft bezogen und die Bank den Depotschein nicht einverlangt habe. Sie vertrat daher die Meinung, das Heft müsse bereits vor längerer Zeit aufgelöst worden sein, und lehnte eine Zahlung ab.

Der Ombudsman forderte beide Parteien auf, nochmals nach «Beweismitteln» zu suchen, welche die eine oder andere Version als wahrscheinlicher erscheinen lassen würden. Die Kundin konnte zwar darlegen, dass sie zum damaligen Zeitpunkt eine Erbschaft gemacht und das Geld bei der Bank deponiert hatte. Logischerweise vermochte sie aber der Behauptung der Bank, das Geld müsse wieder bezogen worden sein, nichts Konkretes entgegenzusetzen. Die Bank wiederum fand noch Unterlagen aus der Zeit der Übernahme der anderen Bank. Sie konnte eine Liste beibringen, in welcher sämtliche im Zeitpunkt der Übernahme ausstehenden Sparhefte aufgeführt waren. Die im Depotschein erwähnte Sparheftnummer fehlte auf dieser Liste. Dies stellte auch nach Meinung des Ombudsman ein starkes Indiz dafür dar, dass das fragliche Heft – aus welchen Gründen auch immer – bereits vor mehr als 20 Jahren annulliert und das Guthaben noch von der nicht mehr existierenden Bank ausbezahlt worden sein musste. Gewissheit konnte aber auch der Ombudsman nicht verschaffen.